

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 19

Artikel: Die Revision des Wehrgesetzes in Oesterreich-Ungarn

Autor: F.N.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96385>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 19.

Basel, 12. Mai.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Revision des Wehrgesetzes in Oesterreich-Ungarn. — Strategische Briefe. (Fortsetzung.) — Ein Krieg der Rache zwischen Frankreich und Deutschland. (Schluss.) — Ausland: Deutschland: Militärische Luftschiffahrt. Reichsland: Strenge der Deutschen. Oesterreich: Offizierscharge-Verlustigerklärung. Frankreich: Der Degen des Kommandanten Brassens. Versuche in Châlons. Ein Beitrag zu der Beschaffenheit der Disziplin in der Armee. — In eigener Sache: An die Redaktion des „Berliner Tageblattes“.

Die Revision des Wehrgesetzes in Oesterreich-Ungarn.

(Korrespondenz aus Deutschland.)

Oesterreich-Ungarn ist im Begriff einen wichtigen Schritt vorzunehmen: die Revision seines Wehrgesetzes, da im nächsten Jahre das Dezenium abläuft, für welches 1878 die Kriegsstärke des Heeres, abgesehen von Landwehr und Ersatzreserve auf 800,000 Mann festgesetzt wurde. Körperliches Leiden hat es dem Feldzeugmeister Grafen Bylandt-Rheydt, dessen administratives Talent, reiches militärisches Wissen und überzeugend wirkende parlamentarische Beredsamkeit ihn ganz besonders zum Verfechter der Forderungen des Heeres stempelten, unmöglich gemacht, für die nothwendige Neugestaltung des Wehrgesetzes einzutreten. Es ist jedoch zu erwarten, dass auch Feldzeugmeister von Bauer, der neue Kriegsminister, der logischen Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision den erforderlichen Nachdruck geben wird. Für dieselbe lässt sich eine ganze Reihe von stichhaltigen Gründen anführen, die auch im Reichsrathe schon Anerkennung gefunden haben und die Veranlassung zu den Entschlüssen geworden sind, über welche mehrfache Daten bekannt wurden.

Vor 10 Jahren vollzog sich die Revision des Wehrgesetzes, ohne im Grossen an den Wehrverhältnissen etwas zu ändern, gewissermassen als Formalität. Seither haben sich auf politischem wie militärischem Gebiete in Europa wesentliche Verschiebungen ergeben. Die Spannung zwischen Russland und Oesterreich ist sehr gewachsen, die europäischen Grossstaaten haben sämtlich ihre Heere etc. weit über den Rahmen von 1878 hinaus vergrössert. Die Streit-

macht Oesterreich-Ungarns hat 1886 durch das Landsturmgesetz zwar einen nicht zu unterschätzenden Zuwachs erfahren, ist aber bezüglich des Umfangs des „Kriegsstandes“ der Linienarmee auf dem schon durch Feldzeugmeister Baron Kuhn festgestellten Standpunkt geblieben. 1868 erschien 800,000 für das Heer erster Linie als eine sehr bedeutende Ziffer. Heute liegen die Verhältnisse anders. Oesterreich muss befähigt sein, eventuell auch allein seine Deutschland weniger berührenden Interessen im Oriente gegen Russland auszufechten, Deutschland bei einem Kriege nach zwei Seiten ein Aequivalent zu bieten für das, was dieses einsetzt. Eine Erhöhung der Wehrkraft über das heutige Maass hinaus erscheint wünschenswerth.

Hierzu kommt, dass die Bevölkerungsziffer Oesterreich-Ungarns sich seit jener Zeit, wo der Kriegsstand von 800,000 Mann festgesetzt wurde, um mehr als 6 Millionen vermehrt hat, das Rekrutenkontingent von 92,000 Mann für das stehende Heer, bei einer Bevölkerung von 40½ Millionen Seelen ein verhältnissmässig sehr niedriges ist. Der Kriegsstand des Heeres muss der Bevölkerungsziffer logischer Weise entsprechen und der Rahmen des Heeres so eingerichtet sein, dass die Massen, welche die allgemeine Wehrpflicht liefert, aufgenommen, fest eingereiht und im Kriege zweckmässig verwendet werden können. Ein fixirter Kriegsstand ist mit den Prinzipien der allgemeinen Wehrpflicht schwer vereinbar.

Eine der ersten Aufgaben der Revision des Wehrgesetzes muss also darin gesucht werden, den fixirten Kriegsstand zu streichen und an seine Stelle den Geist der allgemeinen Wehrpflicht zu setzen. Schon daraus ergibt sich die

Nothwendigkeit einer Erhöhung des Rekrutenkontingents. Zur Schulung dieses und zur Sicherstellung des Rahmens für die vergrösserten Massen würden neue Formationen erforderlich sein.

Die Verstärkung des Heeres muss im Frieden vorbereitet werden, da Improvisationen für den Haupttheil des Heeres nicht die nöthige Adhäsion besitzen würden. Andererseits spricht die Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates aber auch ein gewichtiges Wort. Diese Rücksicht gab der Landwehrinstitution den insofern von derjenigen der Deutschen abweichenden Charakter, als direkte Einstellungen von Rekruten in die im Frieden en cadre gehaltenen Einheiten derselben stattfinden können. Die ganze Summe der Wehrpflichtigen auf drei Jahre in das stehende Heer einzureihen, wird das Budget nicht erlauben. Die Revision des Wehrgesetzes wird daher darnach zu trachten haben, ein richtiges Verhältniss zwischen Linien- und Landwehrtruppen herzustellen und Zahl und Rahmen der ersteren, ohne zu grosse Belastung des Budgets zu vermehren.

Nach dem was aus den Verhandlungen der Ministerien beider Reichshälften bezüglich der Infanterie bestimmt verlautet, ist neben der Ertheilung der Befugniß an den Kriegsminister den Friedensstand einzelner Regimenter temporär durch Einbeordnung der jüngeren Reservistenklasse auch ohne einen Mobilmachungsbefehl zu vermehren, das Folgende beschlossen.

Die 102 Linien-Infanterieregimenter, die heute vier Feldbataillone und einen Ersatzkadre zählen, sollen um je zwei Kadrekompagnien als Kern für die im Kriege aufzustellenden 5. und 6. Bataillone unter Auflösung der Ersatzkadres vermehrt werden. Diese Kadres sollen dem Stabs-offizier, der heute dies Ersatzkadre kommandirt, unterstellt, im Frieden einen Theil des voraussichtlich auf 110,000 Köpfe zu vermehrenden jährlichen Rekrutenkontingents für die Linienarmee übernehmen, im Herbst durch Einberufung der Reservisten auf 1 resp. 2 Bataillone anwachsen, jährlich also eine Art von Mobilmachung durchmachen und die Bestände an Ausrüstung, Bekleidung und Waffen für die 5. und 6. Bataillone übernehmen. Da die Erhöhung des Rekrutenkontingents erst voll zur Wirkung gelangt, wenn der Turnus von 10 Jahren durchlaufen ist, die Landwehr ihrer Leute für die eigenen Formationen benöthigt, so würden zunächst den 5. und 6. Bataillonen Leute des Landsturms ersten Aufgebots zugewiesen werden und zwar geschulte, welche die Kadrekompagnien im Frieden in dauernd auf dem Laufenden erhaltenen Listen zu führen hätten. Die sechs Jahrgänge des Landsturms ersten Aufgebots enthalten an geschulten Leuten eine ausreichende Zahl (zirka 500,000), um ausser ihren plan-

mässigen Auszugsformationen auch die 5. und 6. Bataillone zum grössten Theil zu kompletiren. Aus den Kadrekompagnien des Friedens werden bei der Mobilmachung, analog dem Verfahren bei den russischen Reservebataillonen, und zweifellos bedeutend schneller und friktionsloser als bei diesen, Dank der bezirksweisen Dislokation und Ergänzung und den besseren Kommunikationen auf kleineren Räumen, Feldreservbataillone zu vier Kompagnien. Mit dem Fortschreiten der Jahre füllen Reservisten die Rahmen dieser Feldreservetruppen. Das österreichisch-ungarische Heer würde dann folgende Gliederung erhalten:

4×102 erste Bataillone = 408 Bataillone, 42 Bataillone Jäger, 6—8 Kavallerie-Divisionen, 32 Infanterie-Divisionen als Feldtruppen aktiven Standes. 2×102 = 204 fünfte und sechste Bataillone = 15 Divisionen Feldreservetruppen mit 13 Divisionen Landwehr und, da bei dieser 184 Reserve-Halbbataillone gebildet werden, noch 7 Reserve-Divisionen Landwehr: in Summa 67 Infanterie-, 7—9 Kavallerie-Divisionen für Operationszwecke, 15 Divisionen mehr als bisher. Hinter diesen formiren sich die Auszugsformationen des Landsturms ersten Aufgebots, planmässig 184 Bataillone, 60 Landsturm-Eskadrons und das, was der Landsturm zweiten Aufgebots liefert, d. h. genug, um den Besatzungs- und Etappendienst zu übernehmen. Die näher angegebene Vermehrung der Operationskraft beansprucht im Frieden die Kosten für eine zirka 54,000 Mann grössere Friedenspräsenzstärke und die Erhaltung von 102 neuen Kompagniekadres; wenn die Ersatzkadres fortfallen, Kosten, die gegenüber dem Ergebniss für die Steigerung der Wehrkraft nicht sehr schwer wiegen. Kavallerie und Artillerie dürften allerdings auch eine Vermehrung erfahren, über das „wie“ verlautet jedoch noch nichts.

Der Wortlaut des neuen Gesetzentwurfs, der inzwischen bekannt wurde, ist der folgende:

§. 1. Die Mannschaft des ersten Jahrgangs der Reserve, sowie der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve können, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, nach Massgabe und auf die Zeit des unumgänglichen Bedarfes über Befehl des Kaisers zur aktiven Dienstleistung beigezogen, jedoch nur insoweit im Präsenzdienste belassen werden, als sie dem erwähnten Reservejahrgänge, beziehungsweise den genannten Assentjahrgängen angehören.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Reservemänner, welche — wenn sie noch liniendienstpflichtig wären — den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung besitzen würden, dann diejenigen Ersatzreservisten, welche nicht nach der Losreihe, sondern in Folge besonderer gesetzlicher Begünstigungen in die Ersatzreserve gelangt sind.

§. 2. Diejenigen Reservemänner, welche auf Grund dieses Gesetzes zur aktiven Dienstleistung beigezogen werden, bleiben — wenn sie mindestens zwei Monate in der aktiven Dienstleistung behalten wurden — während ihrer weiteren Reservedienstpflicht von jeder Waffenübung befreit.

§. 3 bestimmt, dass der Kriegsminister mit dem Landesvertheidigungs- (Honved-) Minister die Einzelheiten der Durchführung zu vereinbaren haben, und dass das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt.

Aus der „Erläuterung“ zu dem Gesetzentwurf ist die folgende Stelle hervorzuheben:

„Um eintretenden besonderen Erfordernissen im Staatsinteresse Genüge leisten zu können, ohne zu weittragenden Massregeln — wie jenen der Annahme eines förmlichen Kriegsstandes — zu schreiten, wird die Ermächtigung angesprochen, nach Massgabe des Bedarfes den jüngsten Jahrgang der Reserve — das ist solche Elemente, welche die nöthige feste Schulung des Liniendienstes besitzen — und die drei jüngsten Jahrgänge der Ersatzreserve zur Dienstleistung einberufen zu dürfen — von welcher Eventualität indess alle Jene ausgeschlossen bleiben, die in Folge besondere Rücksicht erheischender Umstände nach den Bestimmungen der §§ 25 und 27 des Wehrgesetzes vom regelmässigen Präsenzdienste enthoben — beziehungsweise der Ersatzreserve überwiesen sind.“

Damit ist die Massregel selbst genügend erklärt und ihre ziemlich weitgehende Bedeutung tritt deutlich hervor. Von einer Verlängerung des dreijährigen Präsenzdienstes kann man nur bedingt und bloss insofern sprechen, als allenfalls ein Theil der Reservisten nach dem Gesetzentwurf auch nach beendigter dreijähriger Dienstzeit unter den Waffen zurückbehalten werden kann; die Bezeichnung einer „theilweisen Mobilisirung“ trifft aber nicht zu, da es sich bloss um eine Erhöhung des Friedensstandes handelt. Richtig ist jedoch, dass mit dem neuen Gesetz die Schlagfertigkeit Oesterreichs nicht unerheblich vermehrt wird. Man nimmt an, dass zunächst die Truppen in Galizien ihren Stand erhöhen werden, da dort gerade derzeit der Dienst am anstrengendsten, der niedrige Präsenzstand am fühlbarsten, und — Russland der Nachbar ist. F. N.

Strategische Briefe.

(Fortsetzung.)

Napoleon liess, wie Prinz zu Hohenlohe berichtet, seine Armee möglichst vereint marschiren, um die preussische Macht so schnell als möglich ganz niederzuwerfen, ehe noch die russi-

sche Hülfe zur Stelle war. Wir bemerken: es ist nicht unwahrscheinlich, dass Napoleon diesen Zweck schon von Beginn des Feldzuges an in gleicher Weise zu erreichen hoffte, wie dies ihm 1800 bei Marengo gegenüber dem General Melas und 1805 bei Ulm gegenüber dem General Mack geglückt war. Die meisten grossen Feldherrn haben ihre Siege durch eine kleine Anzahl neuer Kombinationen errungen. Diese verfehlen ihren Zweck nicht, bis der Gegner hinter das Geheimniss kommt. Als Beispiele könnte im Alterthum Hannibal (Angriff im Rücken durch leichte Truppen und numidische Reiterei), Friedrich der Grosse (Anwendung der schrägen Schlachtordnung in der Taktik und Benützung der innern Linie in der Strategie) angeführt werden.

General zu Hohenlohe spricht die Ansicht aus: „Von dem Vortheil, welchen die politische Initiative Preussen verschafft hatte, konnte man Nutzen ziehen, wenn man mit vereinter Kraft entweder über Eisenach auf Frankfurt vorsties, die dortigen französischen Korps zersprengte und den Rückzug und die Verbindungen der übrigen am Inn und im heutigen Bayern vertheilten Korps gefährdete. Dieser Weg verschaffte die Aussicht, den Kurfürsten von Hessen bald mit sich fortzureissen und durch seine Truppen die eigene Streitmacht zu vermehren. Oder man konnte über Hof auf die nächsten französischen Korps stossen und sie bewältigen. Dieser Weg war minder gefahrvoll, weil der andere leichter in der eigenen Rückzugslinie bedroht werden konnte. Er war aber auch der natürlichere, weil er den Rückzug gerade hinter sich hatte. Er deckte das noch schwankende Sachsen und blieb Oesterreich näher, auf dessen Beistand man hoffte.“

Diese Betrachtungen sind ganz richtig. Es geht aber daraus hervor, dass die politische Initiative den Preussen ebensowenig grosse Vortheile zu gewähren vermochte, als dies bei den Oesterreichern im Jahr 1859 der Fall war. Die Erreichung des Kriegszweckes, „Niederwerfung der feindlichen Streitkräfte“, war ausgeschlossen. 1806 kam noch der nachtheilige Umstand dazu, dass die Franzosen den Preussen an Zahl erheblich überlegen waren.

Die missliche Lage Preussens 1806 wurde auch von Zeitgenossen anerkannt. In dem kürzlich von Herrn J. v. der Wengen herausgegebenen interessanten Tagebuch des damaligen badischen Kapitäns Ludwig von Grolmann (S. 7) lesen wir: „Der französische Staat ist gegen den preussischen beinahe unverwundbar, während dieser auf allen Seiten gegen die französischen Angriffe offen liegt etc.“

Ein Vorstoss über Fulda nach Frankfurt scheint